

# Beiträge

zur

## Belehrung und Unterhaltung.

Nr.

Dresden, den 9. Oktober 1809.

114.

Fortsetzung des, im vorigen Stück  
abgebrochenen, Aufsatzes:  
über das Recht.

Da die Vernunft dem Menschen sein Recht nicht, wie eine Schuldigkeit, auferlegt, sondern zu seinem Vortheile gegeben hat, so verbietet sie ihm, in so fern sie es ihm giebt, nicht, es aufzugeben, und damit dem Beschuldigten die Erfüllung seiner Schuldigkeit zu erlassen. Aber von der Erfüllung der Pflicht kann Niemand dispensiren. Denn diese liegt lediglich in dem Gebote der Vernunft, dagegen die Schuldigkeit in dem Gebote der Vernunft, und dem Willen des Berechtigten zugleich, ihren Grund hat.

Indem nämlich die Vernunft dem Menschen Pflichten auflegt, gebietet sie ihm unbedingt: Du sollst das und das thun, oder lassen. Indem sie aber dem Menschen Schuldigkeiten auflegt, so sagt sie zu ihm: Du sollst das und das thun, oder lassen, in so fern es der Berechtigte, das ist, derjenige, dessen Rechte deine Schuldigkeit entspricht, die Erfüllung derselben von dir verlangt — in so fern er sein Recht wider

dich nicht aufgibt, noch den Gebrauch desselben aufschiebt.

So entwickelt sich denn vorerst folgender Begriff der Schuldigkeit, daß sie ist: die von der Vernunft durch den Willen eines Menschen eingeschränkte praktische Willkühr, oder Handlungsweise des Andern.

Und ein Recht wird seyn: die von der Vernunft sanctionirte praktische Willkühr des Menschen, die Handlungsweise des andern einzuschränken.

Das soll sogleich mittelst folgender Beispiele deutlicher werden, bevor ich diese Begriffe rechtfertige.

Der Gläubiger hat das Recht, von dem Schuldner die Bezahlung der Schuld zu fordern. Das will so viel sagen. Die Vernunft authorisirt den Gläubiger, den Schuldner zur Bezahlung zu nöthigen. Wenn er das thut, so schränkt er die Willkühr des Schuldners, nach seinem Belieben zu zahlen, oder nicht zu zahlen, auf die Nothwendigkeit ein, zu zahlen. Und die Vernunft macht das von der Willkühr des Berechtigten, welches hier der Gläubiger ist, abhängig,

Yyyy